

Kap. 11 vermittelt einen Exkurs über das Zusammenspiel von Gefühl, Wille und Verstand, wie sich das in den vorausgegangenen Darstellungen und Überlegungen gezeigt hat. Obwohl diese Reflexionen nicht wertlos sind, leidet m. E. die Geschlossenheit des Buches unter diesem Anhang.

Hinzuweisen ist noch auf das ausführliche Verzeichnis (301 ff.) der einschlägigen deutschen und amerikanischen Literatur. Ein bedeutsames Buch, lebendig und sehr lesbar geschrieben. Es beleuchtet hervorragend die Möglichkeiten heutiger Psychotherapie und deren ethische Relevanz, und legt damit eine Verbindung zu den Fragen eines Zusammenlebens im Geiste Jesu, sei es in der Welt oder im Orden.

G. Platzbecker, S. J.

Jurina, Josef, *Das Dienst- und Arbeitsrecht im Bereich der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland* (SKRA, Bd. 10). Gr. 8° (195 S.) Berlin 1979, Duncker & Humblot.

Die Rechtslage der Dienstnehmer kirchlicher Einrichtungen – in der Bundesrepublik bei den beiden „großen“ Kirchen zusammen rund 1/2 Million – findet neuentens so lebhaftes Interesse, daß die beiden führenden arbeitsrechtlichen Zeitschriften, zuerst „Arbeit und Recht“ (den Gewerkschaften nahestehend), kurz darauf auch „Recht der Arbeit“ ihr zweites Heft 1979 ganz diesem Gegenstand gewidmet haben. Fast gleichzeitig erscheint auch das hier zu besprechende Werk, dessen Verfasser auch früher schon gewichtige Beiträge zu diesem Gegenstand geleistet hat, so u. a. in „Essener Gespräche zum Thema Kirche und Staat“, Bd. 10 (s. diese Zs 52 [1977], 628/9). Seine Ausführungen sind teils rechtstheologischer, teils staatskirchenrechtlicher Natur; in beiden Fällen, vor allem im ersteren, kommt das unterschiedliche Selbstverständnis der katholischen Kirche und der evangelischen Kirchen, namentlich in bezug auf ihr Amtsverständnis zum Tragen.

In rechtstheologischer Hinsicht ist die Rechtsstellung der Kirchendiener, also auch von Laien im kirchlichen Dienst, völlig unabhängig vom Staatskirchenrecht einzelner Länder für die ganze kath. Weltkirche ein und dieselbe. J. entfaltet sie an Hand einer Aussage der Präambel, die der Gesamtverband der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland der von ihm erlassenen „Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)“ vorangestellt hat: „Jeder Dienst in der Kirche repräsentiert in seiner besonderen Aufgabe den Dienst Christi“; diese Aussage bezieht er nicht nur auf das kirchliche *Werk*, sondern ausdrücklich auch auf den von jedem einzelnen Mitarbeiter persönlich geleisteten Dienst; so dürfte die Präambel in der Tat gemeint sein. Auf den Widerspruch vieler Betroffener und auf die von mir erhobenen juristischen und theologischen Einwendungen hin haben jedoch die nordrhein-westfälischen Bischöfe und der Bischof von Limburg (ob auch andere, ist mir nicht bekannt) diese Präambel als unhaltbar *gestrichen* und ihre MAVO in ihren Amtsblättern *ohne* diese Präambel verkündet; andere Bistümer, darunter auch dasjenige, in dessen Dienst J. selbst steht, haben an dieser verunglückten Fassung festgehalten. Unter diesen Umständen kann man das in ihr zum Ausdruck kommende Verständnis kirchlichen Dienstes zwar als umstrittene Meinung vertreten, es aber nicht sozusagen lehrhaft als *die* Meinung des deutschen Episkopates vortragen. – Bei Dienstnehmern der Kirche, die selbst der Kirche angehören, ist eine solche Identifikation mit dem Auftrag der Kirche und dem Dienste Jesu Christi möglich, ja in hohem Grade wünschenswert, für einzelne besonders qualifizierte Aufgaben sogar unentbehrlich, für die Gesamtheit der Dienste aber nicht erforderlich; sie ist keinesfalls ohne weiteres oder von selbst gegeben und noch weniger (wie diese Meinung unterstellt) für das Dienstverhältnis *konstitutiv*. Beweis: nicht nur der mohamedanische Heizer im katholischen Krankenhaus, sondern auch die in ihrer großen Mehrzahl nichtchristlichen Professoren katholischer Universitäten in Missionsländern; als Ungetaufte sind sie überhaupt nicht fähig, den Dienst Christi zu repräsentieren. Insoweit ist J. also zu berichtigen.

Völlig unberührt davon bleibt J.s *staatskirchenrechtliche* Argumentation. In ihr liegt seine Stärke, womit nicht gesagt sein soll, daß ich ihm in allen Stücken folge. Hohe Anerkennung verdient, daß er ehrlich bemüht ist, dem weltanschaulich pluralistischen Staat gerecht zu werden, auch wenn das zu gewissen Härten für die Kirche führt, weil *dieser* Staat, ohne sich selbst untreu zu werden, manche an sich berechtigte und wohlbegründete Wünsche der Kirche schlechterdings nicht erfüllen kann.

Die staatskirchenrechtliche Rechtslage der im engsten Sinn des Wortes kirchlichen Amtsträger (Bischöfe und Priester bzw. Pfarrer) ist im wesentlichen klar und unumstritten; von ihr braucht J. nur um der Vollständigkeit willen zu handeln. Ähnliches gilt von der Rechtslage der von der ev. Kirche häufiger, von der kath. Kirche nur verhältnismäßig selten kraft ihrer aus Art. 137, Abs. 5 sich herleitenden *Dienstberrenschafft* im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eingestellten Kirchenbeamten. Weitaus die meisten strittigen oder noch ungeklärten Fragen beziehen sich auf die unvergleichlich größere Zahl derer, die als Dienstnehmer im *privatrechtlichen* Dienstverhältnis zur Kirche oder zu kirchlichen Einrichtungen stehen und denen die Kirche bzw. kirchliche Einrichtung nicht als *Dienstherrin*, sondern schlicht als Dienstgeberin gegenübertritt.

In Sachen des *individuellen* Arbeitsrechts besehen keine nennenswerten Schwierigkeiten; was strittig ist, gehört dem Bereich des *kollektiven* Arbeitsrechts an. Die hier entscheidende Grundfrage spricht J. befremdlicherweise nur an einer einzigen Stelle ausdrücklich an (Fn 81 zu Seite 70). Vermag die Kirche aufgrund der in das GG übernommenen Vorschrift des Art. 137, Abs. 3 WRV für ihre Einrichtungen eine Regelung bspw. der Mitarbeitervertretung mit der *gleichen* rechtlichen Wirkung zu treffen, wie der Staat es im Betriebsverfassungsgesetz und in den Personalvertretungsgesetzen tut? Kann demzufolge ein kirchlicher Dienstnehmer die Rechte, die ihm aus einer solchen kirchlichen Regelung zustehen, notfalls vor dem staatlichen Arbeitsgericht einklagen? Beiläufig kommt J. auf diese Frage zurück (so 164, Fn 49 und 165, Fn 50), ohne sie jedoch zu vertiefen und unzweideutig zu beantworten; seine Meinung ist offenbar *bejahend*. Immerhin ist er sich klar darüber (179), daß das Arbeitsgericht nicht angegangen werden kann, um etwa gegen den Willen eines kirchlichen Dienstgebers die Einführung (Wahl) einer Mitarbeitervertretung zu erzwingen, wie es nach dem BVG angegangen werden kann, um für einen betriebsratspflichtigen Betrieb die Wahl eines Betriebsrats notfalls entgegen dem Willen des Arbeitgebers durchzusetzen. Im übrigen erscheint es J. offenbar selbstverständlich, daß die staatlichen Gerichte das kirchliche MAV-Recht ganz gleich wie das BVG oder das PVG zu behandeln, d. h. es anzuwenden und zu vollstrecken haben; ebenso unterstellt er offenbar die Gleichstellung einer kirchlichen Besoldungs- oder Entlohnungsordnung mit einem Tarifvertrag. — Gerade die Selbstverständlichkeit, mit der das geschieht, scheint mir verärrerisch dafür zu sein, daß hier stillschweigend aus Art. 137, Abs. 5 („Körperschaft des öffentlichen Rechts“) argumentiert wird, der aber für das, was hier aus ihm hergeleitet wird, nichts hergibt. Hier nur die Gegenfrage: würde J. den „kleinen“ Kirchen, die sich nicht auf Abs. 5, sondern *nur* auf Abs. 3 berufen können, die gleiche Machtfülle zuerkennen, wie er sie hier *seiner* Kirche zuschreibt?

Genau richtig schreibt J., nach BVG § 118, Abs. 2 bzw. PVG § 112 „bleibe die selbständige Regelung... den Religionsgemeinschaften... überlassen“ (156); er argumentiert aber so, als ob in dieser Überlassung oder Aussparung eines Rechtsraumes eine *Ermächtigung* liege. Alles, was J. und andere mit ihm aus diesen beiden §§ ableiten, trifft *insoweit* zu, als die Kirche oder eine kirchliche Einrichtung in ihrer Eigenschaft als *Arbeitgeber* die Arbeitsbedingungen ihrer *eigenen* Arbeitnehmer „selbständig ordnet und verwaltet“ (Art. 137, Abs. 3 WRV). Daraus folgt jedoch noch keineswegs ohne weiteres, „die“ Kirche in ihrer Eigenschaft als *Religionsgemeinschaft* vermöge durch von ihr zu erlassende Gesetze die Arbeits- oder Dienstverhältnisse der Arbeits- oder Dienstnehmer „ihrer“ karitativen und erzieherischen Einrichtungen unmittelbar und für den staatlichen Rechtsbereich verbindlich zu gestalten; dazu bedürfte es einer eigenen Ermächtigung seitens des Staates, wie sie den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Kirchen für einzelne andere Rechtsbereiche erteilt ist. — Darum wäre deutlich zu unterscheiden zwischen Einrichtungen in eigener Trägerschaft der „verfaßten“ Kirche, deren Arbeitgeberin sie *selbst* ist, und „ihren“, d. h. ihr zugerechneten Einrichtungen in „freier“ Trägerschaft, auf die BVG und PVG gleicherweise keine Anwendung finden, denen *die* Kirche zwar aus geistlicher Vollmacht Weisungen erteilen, deren Arbeitsverhältnisse und deren betriebliche Organisation sie aber nicht ohne weiteres durch Gesetz mit Wirkung für den weltlichen Rechtsbereich gestalten kann. Das gilt insbesondere auch für den Deutschen Caritasverband und von den Einrichtungen, die ihm als Mitglieder angehören (159). Seinen Mitgliedern gegenüber vermag der DCV mit Wirkung im weltlichen Rechtsbereich so viel und so wenig

wie jeder andere Verein kraft seiner Satzungsgewalt, der die Mitglieder durch ihren Beitritt sich unterworfen haben. Für seine Mitglieder verbindliche objektive Rechtsnormen zu setzen vermag der DCV weder im staatlichen noch im kirchlichen Rechtsbereich; für den kirchlichen Rechtsbereich könnte allenfalls der Hl. Stuhl ihm Vollmacht dazu erteilen; für den staatlichen Rechtsbereich könnte er sie nur vom Staat herleiten.

Wenn J. behauptet, daß „arbeitsrechtliche Verpflichtungen nie (sic!) im Gewissen, sondern nur innerhalb der Rechtsordnung binden können“ (63), so ist das den Worten nach nackter Positivismus, der dem Recht den sittlichen Charakter abspricht. Bestimmt will er das nicht sagen, aber leider sagt er es. Auch er wird gewiß nicht bezweifeln, daß es für den arbeitenden Menschen Gewissenspflicht ist, die im Arbeitsvertrag übernommenen Verpflichtungen vollständig und zuverlässig, nicht nach dem Buchstaben der Dienstvorschrift, sondern „gewissenhaft“ zu erfüllen.

Unzutreffend ist die Angabe, die römische Bischofssynode 1971 habe „verfügt“ (102); sie konnte gar nichts verfügen; der Papst hat ihre Beschlüsse bestätigt, soweit sie bereits geltendes Recht wiedergeben, im übrigen hat er sich alles vorbehalten.

Abschließend faßt J. seine Ergebnisse in 27 Thesen zusammen (180 f.). In der großen Mehrheit sind sie unbestritten; in einigen wichtigen Stücken mußte ich ihm widersprechen; im Ganzen bedeutet sein Werk eine wertvolle Bereicherung des einschlägigen wissenschaftlichen Schrifttums.

O. v. Nell-Breuning, S. J.